

Geschäftsverzeichnissnr. 2622
Urteil Nr. 138/2003 vom 22. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgericht Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Januar 2003 in Sachen H. Berbatovci gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 3. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 [über die Behindertenbeihilfen] gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, soweit er sich namentlich auf die Flüchtlinge als Kategorie von Personen, die eine Beihilfe beanspruchen können, bezieht, dasselbe Recht aber nicht den Ausländern gewährt, für die eine Regularisierungsentscheidung des Ministers vorliegt, während beide Kategorien von Personen ausländischer Herkunft über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für das belgische Staatsgebiet verfügen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen besagte in der Formulierung, die ihm durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen verliehen wurde und auf die der verweisende Richter Bezug nimmt, folgendes:

« § 1. Eine Person, die Anspruch auf eine Beihilfe erhebt, muß ihren tatsächlichen Aufenthaltsort in Belgien haben und einer der folgenden Kategorien von Personen angehören:

1. die Personen, die Belgier sind;
2. die Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, fallen;
3. die Staatenlosen, die in den Anwendungsbereich des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten und durch das Gesetz vom 12. Mai 1960 genehmigten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen fallen;
4. die Flüchtlinge im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

5. die Personen, die nicht einer der in den Nrn. 1 bis 4 angeführten Kategorien angehören, unter der Bedingung, daß sie bis zum Alter von 21 Jahren in den Vorteil der Erhöhung der Familienzulagen im Sinne von Artikel 47 § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer (und von Artikel 20 § 2 des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige) gelangt sind.

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit als Staatenlose.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Anwendung dieses Gesetzes unter den von Ihm festgelegten Bedingungen auf andere als die im ersten Paragraph angeführten Kategorien von Personen ausdehnen, die ihren tatsächlichen Aufenthaltsort in Belgien haben.

§ 3. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest, was für die Anwendung dieses Gesetzes unter tatsächlichem Aufenthaltsort zu verstehen ist. »

B.2. Insofern die präjudizielle Frage sich auf Artikel 191 der Verfassung bezieht, fällt sie nicht unter die Zuständigkeit des Hofes, da diese Bestimmung zu dem Zeitpunkt, als die Frage gestellt wurde, nicht zu denjenigen gehörte, deren Einhaltung der Hof gewährleisten darf.

B.3. Aufgrund der Artikel 1 und 2 des obengenannten Gesetzes vom 27. Februar 1987 können die Behinderten drei Arten von Beihilfen erhalten: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Personen zwischen 21 und 65 Jahren, deren Erwerbsfähigkeit aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes eingeschränkt ist; die Eingliederungsbeihilfe, die den Behinderten zwischen 21 und 65 Jahren gewährt wird, deren fehlende oder verringerte Selbständigkeit erwiesen ist; die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die Behinderten von mindestens 65 Jahren gewährt wird, deren fehlende oder eingeschränkte Selbständigkeit erwiesen ist.

B.4.1. Aus der präjudiziellen Frage und der Begründung des verweisenden Richters wird ersichtlich, daß dem Hof eine Frage gestellt wird über den Behandlungsunterschied aufgrund des betreffenden Artikels 4 zwischen einerseits den Flüchtlingen im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und andererseits den Ausländern, die Gegenstand einer günstigen ministeriellen Entscheidung aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, waren; die Erstgenannten, die in Artikel 4 § 1 Nr. 4 des betreffenden Gesetzes angeführt sind, können die Beihilfe zur

Ersetzung des Einkommens, die Eingliederungsbeihilfe sowie die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten erhalten, während die Zweitgenannten nicht in Artikel 4 § 1 angeführt sind und die Anwendung des Gesetzes nicht auf sie ausgedehnt wurde durch einen aufgrund von Artikel 4 § 2 gefaßten königlichen Erlaß.

B.4.2. Auch wenn Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 den König ermächtigt, dessen Vorteil auf die von ihm bezeichneten Kategorien von Personen auszudehnen, bezeichnet das Gesetz selbst trotzdem gewisse Begünstigte der von ihm eingeführten Vorteile, so daß der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied sehr wohl von der angefochtenen Bestimmung geschaffen wird.

B.4.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 wird in seiner in Artikel 44 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Juli 1991 enthaltenen Formulierung dem Hof vorgelegt. Mit dieser Änderung sollte das Gesetzssystem mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-1, S. 21, und Kammer, 1990-1991, Nr. 1695/7, S. 3); die Begründung fügt hinzu:

« Schließlich wird das System der Behindertenbeihilfen und das System des garantierten Einkommens für Betagte aus Billigkeitsgründen auf gewisse Kategorien von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ausgedehnt. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-1, S. 22).

B.6. Der Vorteil des Gesetzes vom 27. Februar 1987 wird aufgrund von dessen Artikel 4 § 1 Nr. 4 den in Artikel 49 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angeführten Flüchtlingen zuerkannt. Diese Bestimmung besagt:

« Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Flüchtlinge, denen der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet ist:

1. der Ausländer, der aufgrund internationaler Abkommen, die vor dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und deren Anlagen geschlossen worden sind, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1953 zur Billigung des besagten Abkommens in Belgien als Flüchtling anerkannt worden ist,

2. der Ausländer, der vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von der internationalen Behörde, der der Minister seine Befugnis übertragen hat, als Flüchtling anerkannt worden ist,

3. der Ausländer, der vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose als Flüchtling anerkannt worden ist.

Jeder Ausländer, der als Flüchtling anerkannt wurde, während er sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge befand, und vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten hat, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen, ist im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Flüchtling zu betrachten, vorausgesetzt, daß seine Eigenschaft als Flüchtling von der in Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Behörde bestätigt wird. »

Aufgrund von Artikel 24 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 angenommen wurde, muß Belgien den Flüchtlingen, die sich auf seinem Gebiet aufhalten, die gleiche Behandlung gewähren wie seinen Staatsangehörigen, insbesondere in bezug auf die soziale Sicherheit.

B.7. Die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 organisierte Regularisierung betrifft verschiedene Kategorien von Ausländern, die sich zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens entweder seit mehreren Jahren in einem Verfahren des Asylantrags oder in einer ungesetzlichen Aufenthaltssituation befanden und besondere Umstände geltend machen konnten. Sie verleiht nicht die Eigenschaft als Flüchtling, sondern bietet den betroffenen Ausländern eine Möglichkeit, einen gesetzlichen Aufenthaltsstatus zu erhalten. Die in den Artikeln 12 § 4 und 13 dieses Gesetzes vorgesehene Entscheidung erkennt, falls sie günstig ausfällt, den Betroffenen eine Aufenthaltsgenehmigung mit unbegrenzter Dauer zu (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 234/1, S. 10).

B.8.1. Der Vorteil der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen wird nur den Belgiern sowie den Ausländern, gegenüber denen Belgien

sich aufgrund eines in diesem Sachbereich anwendbaren internationalen Abkommens verpflichtet hat, gewährt. Der Umfang der zuerkannten Vorteile, die nicht auf Beiträgen beruhen, kann übrigens unterschiedlich sein entsprechend den Abkommen, die Belgien auf einer Grundlage der Gegenseitigkeit mit den Vertragsstaaten geschlossen hat, deren Staatsangehöriger der Ausländer ist. Ausländer, die Gegenstand einer günstigen ministeriellen Entscheidung aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, waren, werden nicht anders behandelt als die anderen Ausländer, die sich ebenfalls gesetzlich in Belgien aufhalten, insofern sie nicht einer der Kategorien von Ausländern angehören, gegenüber denen Belgien diesbezüglich besondere internationale Verpflichtungen eingegangen ist.

B.8.2. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Unterschied zwischen den Flüchtlingen und den Ausländern, die in den Vorteil des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 gelangt sind, beruht im übrigen auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Die Erstgenannten sind als Flüchtlinge anerkannt worden, nachdem sie nachgewiesen haben, daß sie eine begründete Befürchtung haben, in ihrem Land aufgrund ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt zu werden, so daß Belgien verpflichtet ist, sie in bezug auf die soziale Sicherheit wie die belgischen Staatsangehörigen zu behandeln. Der Aufenthalt der Letztgenannten wurde regularisiert, ohne solche Verpflichtungen einhalten zu müssen und ohne daß eine Bestimmung des internationalen Rechts es erfordert hätte, sie bezüglich der sozialen Sicherheit auf die gleiche Weise zu behandeln wie die belgischen Staatsangehörigen.

B.8.3. Der Behandlungsunterschied ist nicht unverhältnismäßig, da die regularisierten Ausländer Anrecht auf Sozialhilfe haben und die besonderen Bedürfnisse infolge einer Behinderung ein Element bilden, das die öffentlichen Sozialhilfezentren gegebenenfalls müssen berücksichtigen können, wenn ihre Unterstützung in Anspruch genommen wird.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er sich nicht auf jene Ausländer bezieht, die Gegenstand einer ministeriellen Regularisierungsentscheidung gewesen sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior